

Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII

Zusammenfassung:

Ein gesetzeskonformes Verständnis von Jugendsozialarbeit versteht sich als Aushandlungsprozess mit jungen Menschen (und ihren Familien) über die zu ihrer sozialen Integration erforderlichen speziellen sozialpädagogischen Unterstützungen. Dabei übernimmt die Jugendsozialarbeit gewissermaßen Anwaltsfunktion, auf gesellschaftliche Veränderungen und besondere Belastungen junger Menschen rechtzeitig und ausreichend zu reagieren und entsprechende bedarfsgerechte Angebote zu schaffen.

In der Nähe zu den offenen, an der Autonomie der Jugendlichen ausgerichteten Jugendarbeit einerseits und konzeptionell eingepasst in das Konzept individueller erzieherischer Hilfen andererseits ist die Jugendsozialarbeit durchaus schillernd.

Unbestritten sind neben anderen Arbeitsschwerpunkten - die Jugendberufshilfe und das Jugendwohnen zwei wesentliche Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit.

§ 13 SGB VIII ist im Zuge der Hartz-IV-Gesetzgebung in seinem gesetzlichen Wortlaut unverändert geblieben und das bedeutet, der Gesetzgeber verfolgt nach wie vor mit dieser Regelung die Intention, im Rahmen von Jugendhilfeleistungen individuelle, lebensweltorientierte Hilfen für junge Menschen im Übergang von Schule in das Berufs- und Arbeitsleben zu gewährleisten.

Zu sozial-integrativen Hilfeangeboten der Jugendsozialarbeit kommt man jugendhilferechtlich nur, wenn mit der Feststellung der Benachteiligung/Beeinträchtigung das Tatbestandsmerkmal des „erhöhten Unterstützungsbedarfs“ verbunden wird. Erhöhte Unterstützung im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII liegt dann vor, wenn die jungen Menschen »mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen«.

Rechtlich geklärt ist, dass junge Menschen auf Angebote nach Abs. 1 der Vorschrift einen subjektiven Rechtsanspruch haben, weil die Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII nicht allgemein junge Menschen anspricht (wie z.B. Jugendarbeit), sondern auf die soziale Benachteiligung oder die individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt und damit die Lebenslage junger Menschen im Blickwinkel der gesetzlichen Bestimmungen steht.

Die Leistungen des SGB II (Hartz IV) haben grundsätzlich nur dann Vorrang, wenn es „um Leistungen nach § 3 Abs. 2, §§ 14 bis 16 geht, die identisch sind mit Leistungen des SGB VIII. Eine solche Identität liegt jedoch in Bezug auf die sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe regelmäßig nicht vor. Sofern im Vordergrund der Leistungen der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht (§ 13 SGB VIII), handelt es sich um ein aliud zu den Leistungen des SGB II, so dass derartige Leistungen aufgrund des spezifischen Profils vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind“.

Eine sinnvoll differenzierte Zuweisung von vermittlungsbezogenen SGB II- und sozialpädagogisch ausgerichteten SGB VIII-Leistungen könnte bereits am Zugangssystem scheitern. Der „Königsweg“ kann daher nur in einer geregelten Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe einerseits und Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen andererseits bestehen, wie es der Gesetzgeber für die SGB II-Leistungsträger in § 18 SGB II und für die Jugendhilfeträger in § 81 SGB VIII vorsieht.

Inhaltsverzeichnis

1	Der rechtliche Grundgedanke des § 13 SGB VIII	3
2	Der allgemeine Nachrang zu anderen Sozialleistungen nach § 10 Abs. 1, 2, 4 SGB VIII	6
3	Tatbestand und Rechtsfolgen des § 13 Abs. 1 SGB VIII	6
3.1	Tatbestand des § 13 Abs. 1	6
3.1.1	Ausgleich sozialer Benachteiligung	8
3.1.2	Überwindung individueller Beeinträchtigung.....	8
3.1.3	Erhöhter Unterstützungsbedarf.....	9
3.2	Rechtsfolgen	10
4	Tatbestand und Rechtsfolgen des § 13 Abs.2 SGB VIII	10
5	Tatbestand und Rechtsfolgen des § 13 Abs.3 SGB VIII	11
5.1	Tatbestand des § 13 Abs. 3 SGB VIII	11
5.1.1	Gegenstand und Adressatenkreis	11
5.1.2	Differenzierung nach Fallgruppen.....	12
5.1.3	§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB VIII	14
5.1.4	§ 41 i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB VIII	14
5.2	Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 SGB VIII	14
6	Keine Leistungskonkurrenz des § 13 SGB VIII zum SGB II.....	15
7	Grundlagen und Strategien der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter.....	16
7.1	Zur Logik des SGB II.....	17
7.2	Zur Logik des SGB VIII	18
7.3	Zur Logik der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter	19
7.4	Die SGB II-Novelle und ihre Folgen.....	19
7.5	Zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit.....	21
8	Good practice: Das Jugendberatungshaus Berlin Mitte.....	22

Die Jugendhilfe orientiert sich an dem Grundsatz, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit ist die Jugendhilfe in besonderer Weise gefordert, ausgehend von den Interessen- und Bedarfslagen junger Menschen positive Rahmenbedingungen für deren beruflich-soziale Integration zu schaffen, um so auch dem Förderanspruch junger Menschen gerecht zu werden.

Jugendhilfe meint aus Sicht der Kinder, Jugendlichen, Familien - wie es Johannes Münder einmal ausgedrückt hat - grundsätzlich „Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“. Das bedeutet im emanzipatorischen Sinne: Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen die Hilfen von den Jugendämtern bewilligt erhalten, die sie als junge Menschen (und Familien) zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit brauchen und wollen und von denen sie meinen, dass sie für sie förderlich sind. Dies hat nicht zwangsläufig im Sinne einer vorgegebenen Normalbiografie zu erfolgen, sondern als Aushandlung darüber, was für die Entwicklung des konkreten Kindeswohls geeignet und notwendig wäre. Und wenn § 1 SGB VIII hier von dem Förderungsziel einer „eigenverantwortlichen“ Persönlichkeit ausgeht, dann ist der Begriff als offener Entwicklungsprozess unter Berücksichtigung des persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes angelegt.

1 Der rechtliche Grundgedanke des § 13 SGB VIII

Wegen der seit fast drei Jahrzehnten anhaltenden Jugendarbeitslosigkeit wurde mit dem § 13 SGB VIII vom Gesetzgeber eine Leistungsnorm geschaffen, die im Einzelfall mit sozialpädagogischen Hilfen unterstützend reagieren und die Folgen der Jugendarbeitslosigkeit so weit als möglich ausgleichen soll. Sowohl nach dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung wie auch nach der Begründung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung wird deutlich, dass im Mittelpunkt der Jugendsozialarbeit die „soziale Integration“ steht. Die Jugendsozialarbeit übernimmt gewissermaßen eine "Anwaltsfunktion", gibt mit ihren Angeboten Antworten auf gesellschaftliche Entwicklungen und stellt eine professionelle sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfe zur Integration und Verselbstständigung benachteiligter junger Menschen bis 27 Jahren dar.

Die besondere Stellung des § 13 SGB VIII wird inhaltlich daran deutlich, dass sie als Bestimmung zunächst zwischen den inhaltlich sehr umfassenden Beschreibungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) und den sehr spezifischen Aussagen über den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) steht. Ist hier § 13 SGB VIII schon in ein sehr unterschiedliches Handlungsfeld zwischen Jugendarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz eingegliedert, so wird diese besondere Stellung noch dadurch verstärkt, dass § 13 SGB VIII auch im Zusammenhang mit den individuellen, erzieherischen Hilfen des §§ 27 ff. SGB VIII - Hilfe zur Erziehung - von Bedeutung ist. Denn die Jugendsozialarbeit ist dort, bezogen auf die Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, ausdrücklich als eine Variante der Hilfe zur Erziehung in § 27 Abs. 3 SGB VIII genannt. Die Hilfen zur Erziehung setzen stets die individuelle Erziehungsbedürftigkeit voraus, sie sind erst dann relevant, wenn eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Damit ist der sozialpädagogische Inhalt der Jugendsozialarbeit durchaus schillernd: Einerseits eine Nähe zu den offenen, an der Autonomie der Jugendlichen ausgerichteten Jugendarbeit, andererseits konzeptionell eingepasst in das Konzept individueller erzieherischer Hilfen.

So ist dann auch die Jugendsozialarbeit in unterschiedlichen Lebenslagen von Bedeutung. Zwar wird der Begriff „Jugendsozialarbeit“ häufig mit Ausbildung/Beschäftigung in Zusammenhang gebracht. In den letzten Jahren wurde unter

diesem Stichwort auch die Kooperation von Jugendhilfe und Schule thematisiert. Darüber hinaus wird Jugendsozialarbeit immer wieder auch im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Wohnen und Unterkunft behandelt. Hieraus wird deutlich, warum der zentrale Aspekt der Jugendsozialarbeit inhaltlich in der in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten *sozialen Integration* liegt. Dass für diese Integration Schule, Ausbildung, Beschäftigung, Wohnen von besonderer Bedeutung sind, ist nahe liegend. Der verbindende und zugleich diese einzelnen Arbeitsfelder überhöhende Aspekt ist jedoch der der sozialen Integration.

Die Jugendberufshilfe und das Jugendwohnen sind zwei wesentliche Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit. Durch unterschiedliche Wohnformen in Verbindung mit einer an den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen orientierten Begleitung werden Möglichkeiten der Partizipation an allen gesellschaftlich relevanten Bereichen erschlossen und die soziale, insbesondere berufliche Integration gefördert. Damit ermöglichen die Angebote des Jugendwohnens im Sinne der §§ 1, 13 SGB VIII eine altersadäquate, eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Durch das Inkrafttreten des SGB II und SGB XII und die entsprechenden Veränderungen des SGB III hat die Jugendsozialarbeit eine materiell-gesetzliche Neuausrichtung erhalten, die nicht ohne Einfluss auf die Auslegung und Umsetzung des § 13 SGB VIII an der (arbeitsmarktbezogenen) Schnittstelle bleiben kann. Gleichwohl bleibt es grundsätzlich dabei: § 13 SGB VIII ist im Zuge der Hartz-IV-Gesetzgebung in seinem gesetzlichen Wortlaut unverändert geblieben und das bedeutet, der Gesetzgeber verfolgt nach wie vor mit dieser Regelung die Intention, im Rahmen von Jugendhilfeleistungen individuelle, lebensweltorientierte Hilfen für junge Menschen im Übergang von Schule in das Berufs- und Arbeitsleben zu gewährleisten.

Leistungsgegenstände des § 13 SGB VIII

<p>§ 13 Abs. 1 SGB VIII Sozialpädagogische Hilfen</p> <p>für junge Menschen mit erhöhtem sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen</p>	<p>§ 13 Abs. 2 SGB VIII Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen</p> <p>für „diese“ jungen Menschen (nach Abs. 1) + Beachtung des Nachrangs (insb. Angebote nach dem SGB III)</p>	<p>§ 13 Abs. 3 SGB VIII Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen</p> <p>für alle jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung</p>
<p>§ 13 Abs. 4 SGB VIII: Abstimmungsgebot der Angebote mit Schule, Bundesagentur, Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung, Träger von Beschäftigungsmaßnahmen</p>		

§ 13 SGB VIII beschreibt in Abs. 1 zunächst, an wen sich die Angebote der Jugendsozialarbeit richten sollen: Junge Menschen, "die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind". Sodann enthält dieser Absatz auch, welcher Art diese Leistungen sein sollen: es sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die die schulische und berufliche Ausbildung der jungen Menschen, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Abs. 2 regelt sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in der Jugendhilfe, Abs. 3 die Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung, Abs. 4 die Abstimmung all dieser Maßnahmen mit der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsangeboten.

Wichtige Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII sind

- die aufsuchende Sozialarbeit,
- die hinausreichende Jugendsozialarbeit,
- die arbeitsweltbezogene Schulsozialarbeit,
- die Jugendberatungsstellen,
- die Integrationshilfen für junge Menschen mit Migrationshintergrund,
- die Angebote der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- die sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen,
- das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen.

Diese Angebote machen auch den umfassenden Anspruch der Jugendsozialarbeit deutlich, der weit über die Jugendberufshilfe und das Jugendwohnen hinausreicht. Begrifflich bezieht Jugendsozialarbeit alle Probleme und Bedürfnisse junger Menschen ein, die einer sozialen Integration junger Menschen im Wege stehen und deshalb jugendgemäßer sozialpädagogischer Hilfe bedürfen.

Besonderheiten der Jugendsozialarbeit des SGB VIII

- Besondere, schillernde Stellung zwischen Jugendarbeit und Jugendschutz einerseits und Erziehungshilfen andererseits
- Zentraler Aspekt der JSA ist die soziale Integration, für die die Bereiche Schule, Ausbildung, Beschäftigung, Wohnen von besonderer Bedeutung sind
- JSA ist als persönliche Hilfe im Sinne des § 1 Abs.1 SGB VIII letztes Auffangnetz, wenn vorrangige Leistungsverpflichtungen versagen

2 Der allgemeine Nachrang zu anderen Sozialleistungen nach § 10 Abs. 1, 2, 4 SGB VIII

Wenn hier vom „allgemeinen Nachrang der Jugendhilfeleistungen nach § 10 Abs. 1, 2, 4 SGB VIII“ die Rede ist, dann ist damit „der besondere Nachrang“ nach § 10 Abs. 3 SGB VIII zunächst ausgenommen, weil dieser (nur) die Leistungskonkurrenz zwischen dem SGB VIII und dem SGB II betrifft (siehe unter 4.).

Auch im Jugendhilferecht gilt das allgemeine, das gesamte öffentliche Recht des sozialen Ausgleichs durchziehende Strukturprinzip des Nachrangs insoweit, als Möglichkeiten der Selbsthilfe und Leistungen Anderer Vorrang haben vor Jugendhilfeleistungen. Nach § 10 Abs. 1 SGB VIII sind Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, vorrangig. In der Jugendsozialarbeit konkretisiert sich dieser Nachranggrundsatz im § 13 Abs. 2 SGB VIII, der im Sinne des § 10 Abs. 1 SGB VIII Maßnahmen anderer Träger z.B. solche der Arbeitsverwaltung als vorrangige „Träger anderer Sozialleistungen“ bestimmt.¹

Da Jugendhilfe als personale Dienstleistung die Erziehung und Entwicklung junger Menschen fördert und dabei den Vorrang des Elternrechts zu beachten hat, Geldleistungen nur ausnahmsweise als Annexleistungen bei stationären Hilfen kennt, hat dieser allgemeine Nachrang von Jugendhilfeleistungen eine weit geringere Bedeutung als z.B. im SGB II (Hartz IV) oder SGB XII (neues Sozialhilferecht).

3 Tatbestand und Rechtsfolgen des § 13 Abs. 1 SGB VIII

3.1 Tatbestand des § 13 Abs. 1

Schon die allgemeine Wertung in der einschlägigen Kommentarliteratur, mit § 13 Abs. 1 SGB VIII sei „ein harter Rechtsanspruch auf eine weiche Leistung“ verbunden, lässt vermuten, was die Schwierigkeit der rechtlichen Begriffsklärung ausmacht: Weder zu den Zielgruppen noch zu den Zielbestimmungen der Vorschrift finden sich - über einzelne Tatbestandsmerkmale in § 13 Abs. 1 SGB VIII hinaus - im SGB VIII Legaldefinitionen, es bleibt dem öffentlichen Jugendhilfeträger überlassen, unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen und zu definieren, wem mit welchen Problemen mit welchen Angeboten und Angebotszielen sowie Verfahrenswegen im Rahmen der Jugendsozialarbeit geholfen werden soll.

Grundsätzlich sind alle Jugendhilfeleistungen im Lichte des allgemeinen Gesetzeszieles von § 1 Abs. 1 SGB VIII auszulegen und auszugestalten. Soziale Integration ist danach ein Jugendhilfeangebot, welches dem Recht junger Menschen auf Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dient. Deshalb ist die (allgemeine) Förderung der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 1 SGB VIII positiv an dieser Zielstellung ausgerichtet, wenn es dort heißt, Jugendarbeit solle an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung, zu sozialem Engagement anregen und hinführen. § 13 Abs. 1 SGB VIII ist hierzu „negativ spiegelbildlich“ in der Weise zu interpretieren, dass Jugendsozialarbeit dort Anwendung findet, wo wenigstens die Voraussetzungen junger Menschen fehlen, die vorgenannten positiven Zielstellungen des § 11 Abs. 1 SGB VIII mit den Mitteln der Jugendarbeit überhaupt fördern zu können.

¹ Bei dem hier nach § 13 Abs.2 SGB VIII oftmals als (Kosten sparende) „Vermeidung“ von Angeboten der Jugendsozialarbeit gebrauchten Nachrang (Nach dem Motto: Hol dir erst mal ein Negativattest von der Arbeitsagentur) ist jugendhilferechtlich zu beachten, dass der vom Jugendamt veranlassten Anfrage bei der Arbeitsagentur eine jugendhilfebezogene Bedarfsfeststellung zu Grunde liegen muss, um feststellen zu können, ob Angebote der Arbeitsagentur im Einzelfall geeignet sind.

Selbstbestimmung, Mitverantwortung, soziales Engagement sind dann nicht einfach nur eine Frage des entsprechenden Angebotes (der Jugendarbeit), sondern der Befähigung, solche Angebote im Sinne der positiven Zielformulierung des Gesetzes wahrnehmen zu können.

Gleiches gilt für die Zielstellung der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII. Als eine besondere Ausformung und gesetzliche Privilegierung der Jugendarbeit kommt der Jugendverbandsarbeit die zentrale Aufgabe zu, die selbständige Interessensvertretung junger Menschen zu fördern. Entsprechend der negativ spiegelbildlichen Auslegung beinhaltet dies für die Auslegung der sozialen Integration nach § 13 Abs. 1 SGB VIII, besondere Zielgruppen zu fördern, die ihre Interessen zwangsläufig außerhalb von Jugendtreffpunkten und Jugendverbänden am Rande gesicherter sozialer Existenz, in prekären sozialen Räumen und unter Kriminalisierungsdruck auf eigene, oftmals konflikträchtige Weise vertreten (müssen). Soziale Integration nach § 13 Abs. 1 SGB VIII beinhaltet deshalb nicht nur als unerreichbar geltende Jugendliche zu erreichen, damit sie ihre Interessen vertreten können (oder dies lernen), sondern mehr noch: Sie zu erreichen, sie in ihren Interessen - so weit gewollt - zu unterstützen (also nicht nur ein Forum zur Interessenartikulation anzubieten), um tragende Aspekte ihrer Ausgrenzung in einem mehrstufigen Konzept sozialpädagogisch auszugleichen.

Systematisch stellt sich ferner die Frage, inwieweit die in § 11 Abs. 3 SGB VIII nicht abschließend genannten Schwerpunkte der Begegnung, Bildung und Beratung als eine spezielle Förderung der Jugendarbeit in Abgrenzung zur sozialen Integration der Jugendsozialarbeit verstanden und zur Auslegung herangezogen werden kann. Im Kontext der vorgenannten spiegelbildlichen Auslegung von § 11 und § 13 SGB VIII lässt sich schlussfolgern, dass die Zielstellung und Aufgabenbeschreibung der sozialen Integration der Jugendsozialarbeit mehr braucht als Angebote der Begegnung, Bildung und Beratung der Jugendarbeit. Im Sinne des erhöhten Unterstützungsbedarfs von § 13 Abs. 1 SGB VIII kann dies für soziale Integrationsangebote der Jugendsozialarbeit nur beinhalten, dass „spezielle Angebote“ der Begegnung, Bildung und Beratung zu entwickeln sind (z.B. begleitete Gruppenaktivitäten für besonders ausgegrenzte Jugendliche, kooperative Hilfeverbundverfahren innerhalb des Jugendamtes und in Abstimmung mit freien Trägern der Jugendhilfe, gegebenenfalls mit der Agentur für Arbeit/der ARGE/dem Jobcenter).

„Sozial benachteiligt“ und „individuell beeinträchtigt“ sind normative, sozialpädagogisch zu erläuternde Begriffe, die eine Abweichung junger Menschen von einer durchschnittlichen Entwicklung beschreiben und deutlich machen, dass diesen jungen Menschen der Zugang zu den sonst üblichen gesellschaftlichen Integrationsmitteln erschwert bis unmöglich gemacht ist. Sozial-integrative Angebote der Jugendsozialarbeit kommen immer da zur Anwendung, wo wenigstens die Voraussetzungen junger Menschen fehlen, die positiven gesetzlichen Zielstellungen des § 11 Abs. 1 SGB VIII mit den Mitteln der Jugendarbeit überhaupt fördern zu können. Die systematisch ausgelegte Zielstellung und Aufgabenbeschreibung der sozialen Integration der Jugendsozialarbeit braucht daher mehr als Angebote der Begegnung, Bildung und Beratung der Jugendarbeit. Zu fördern sind „spezielle Angebote“ der Begegnung, Bildung und Beratung, die dem vorgenannten gesetzlichen Anspruch an sozialer Integration von Zielgruppen der Jugendsozialarbeit gerecht werden. Hierzu sind insbesondere weiterführende kooperative Hilfeverbundverfahren innerhalb des Jugendamtes und in Abstimmung mit im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit tätigen freien Trägern der Jugendhilfe gefragt, sind die Entwicklung von Leistungsvereinbarungen zur Integrationsförderung besonders in den Arbeitsfeldern Schule/Beruf, Jugendwohnen und Streetwork gefragt

Die mögliche Profilierung der Jugendsozialarbeit darf allerdings nicht zu Lasten der Jugendarbeit gehen. Die Jugendsozialarbeit ist kein von der Jugendarbeit abgekoppelter Anwendungsbereich, sie ist auch in der Jugendarbeit begründet und ist stets darauf bezogen und als deren Ergänzung zu verstehen, wenngleich manche Praxis, manche Konzeption der Jugendarbeit sich von Jugendsozialarbeit abgrenzt, andere Gewichtungen vornimmt.

Auch besteht das Risiko, dass die Profilierung der Jugendsozialarbeit zu etikettierenden und diskriminierenden Begründungen bei der Zielgruppenbeschreibung führt. Normauslegungen und Normalitäten sind von persönlichen Selbstverständnissen geprägt und deshalb sind es zuerst die jungen Menschen selbst, die ihren Bedarf an Integration definieren. Es sollte aus diesem Grund bei den besonderen Angeboten der Jugendsozialarbeit nicht um Maßnahmen für junge Menschen, sondern um zu fördernde Möglichkeiten von jungen Menschen gehen.

3.1.1 Ausgleich sozialer Benachteiligung

In der Gesetzeskommentierung wird „Soziale Benachteiligung“ entweder hergeleitet aus dem Vergleich zu durchschnittlich entwickelten jungen Menschen (Münder, LPK) und damit der jeweiligen normativen sozialpädagogischen Bewertung überlassen oder direkt definiert als „eine, durch gesellschaftliche Mechanismen mittelbar oder unmittelbar bewirkte relative Zurücksetzung von Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen (z.B. Bildung, Ausbildung, Einkommen) und Positionen (z.B. Beruf)“². Münder legt sich dahingehend fest, in dem er formuliert: „Soziale Benachteiligungen werden regelmäßig dann vorliegen, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist, so etwa bei Haupt- und Sonderschülern ohne Schulabschluss, Absolventen von Berufsvorbereitungsjahren, Abbrechern von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Ausbildungsabbrechern, Langzeitarbeitslosen, jungen Menschen (mit Sprachproblemen), auch dann, wenn ihre schulische Abschlussqualifikation höher als der Hauptschulabschluss ist, bei jungen Menschen mit misslungener familialer Sozialisation und bei durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligten Mädchen und jungen Frauen.“³. An den Begriffserläuterungen wird deutlich: Soziale Integration wird nicht positiv beschrieben und lässt sich nur als gesellschaftliche Abweichung beschreiben. Soziale Desintegration ist deshalb - neben den Anteilen der Jugendberufshilfe - zu verstehen als eine aus dem Vergleich mit einer von jungen Menschen wenigstens durchschnittlich gelungenen Integration gewonnenen erheblichen Abweichung, die ihre Ursachen in einer misslungenen familialen Sozialisation hat und gesellschaftlich zu einer relativen Zurücksetzung dieser jungen Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen führt. Allgemeine soziale Schwierigkeiten stellen danach die soziale Integration in Frage.

3.1.2 Überwindung individueller Beeinträchtigung

„Individuell beeinträchtigt“ seien - laut Kunkel § 13 Rz. 9 - junge Menschen, denen es persönliche Merkmale erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen. Indikatoren dafür seien besonders Leistungsschwächen, Verhaltensauffälligkeiten oder Lernbehinderungen. Münder konkretisiert die vorgenannten Merkmale mit Beispielen zu besonders erschwerten Lebenslagen, die die weitere Entwicklung der betroffenen jungen Menschen gefährde: Abhängigkeit, Verschulden, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung. Auch

² vgl. Kunkel, SGB VIII-Kommentierung, § 13 Rz. 8

³ J. Münder, Einleitung, in: Handbuch für Träger der Jugendsozialarbeit, BBJ Consult Berlin, S. 14

hier kommt es also wieder auf das Selbstverständnis der jeweiligen sozialpädagogischen Diagnose und das (fachliche) Werturteil der Bewertenden an.

3.1.3 Erhöhter Unterstützungsbedarf

Zu sozial-integrativen Hilfeangeboten der Jugendsozialarbeit kommt man jugendhilferechtlich nur, wenn mit der Feststellung der Benachteiligung/Beeinträchtigung das Tatbestandsmerkmal des „erhöhten Unterstützungsbedarfs“ verbunden wird.

Bezogen auf die Merkmale „Ausgleich“ und „Überwindung“ sind nur solche sozialpädagogischen Hilfen eine erhöhte Unterstützung, die dem besonderen Bedarf gerecht werden. Erhöhte Unterstützung im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII liegt dann vor, wenn die jungen Menschen »mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen«⁴.

In der Praxis der Jugendsozialarbeit fand der »erhöhte Unterstützungsbedarf« bislang seinen Ausdruck in nach § 13 Abs. 1 SGB VIII allgemein anerkannten Leistungsbereichen der Mädchenspezifischen Arbeit, der besonderen Schulsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit mit sonst unerreichbaren Jugendlichen und insbesondere der zielgruppenspezifischen Jugendberufshilfe⁵.

Mit dem Begriff »in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen« wird die Leistung des § 13 Abs. 1 SGB VIII vom Wortlaut her erkennbar zwischen den allgemeinen Angeboten und den hochindividuellen Leistungen angesiedelt. Hinsichtlich der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit ist die soziale Desintegration junger Menschen dann mit den Methoden und Leistungen der Jugendsozialarbeit zu bearbeiten, wenn diese Desintegrationen weder mit den für alle jungen Menschen üblichen Angeboten der Jugendarbeit zu bewältigen sind (z.B. sinnvolle Freizeitgestaltung, gruppenbezogene Erholungsmaßnahmen, Lernformen der Selbst- und Mitbestimmung), noch mit Angeboten der eher familienbezogenen Erziehungshilfen (die jeweilige Hilfe unterstützt, ergänzt oder ersetzt die reduzierten Erziehungsmöglichkeiten der Familie). So decken sich die Ziele der Jugendsozialarbeit mit denen der Jugendarbeit insoweit, als es beiden Jugendhilfebereichen um Förderungen geht. Die Angebote der Jugendsozialarbeit gehen aber über Jugendarbeit hinaus, indem sie individueller ausgerichtet sind und denen gelten, deren Hilfebedarf in den Angeboten der allgemeinen Jugendarbeit nur unzureichend berücksichtigt wäre. Insofern ist für § 13 SGB VIII über die allgemeine Förderung hinaus ganz bewusst die soziale Integration – insofern in Abgrenzung zu § 11 SGB VIII – von Bedeutung. In Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung unterscheidet sich Jugendsozialarbeit insbesondere dadurch, dass die Gründe, die den Entwicklungsprozess junger Menschen behindern, weniger individuell als gesellschaftlich bedingt sind. Jugendsozialarbeit hat damit nicht ein Erziehungsdefizit oder einen erzieherischen Bedarf zum Gegenstand – wie §§ 27 ff. SGB VIII – sondern die soziale oder individuelle Benachteiligung von jungen Menschen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf auslöst.

Erst dann sind (drohende) soziale Desintegrationen bei jungen Menschen mit den Mitteln der Jugendsozialarbeit zu bearbeiten, wenn diese weder mit den für alle (quasi integrierten) jungen Menschen üblichen Angeboten der Jugendarbeit zu bewältigen sind (z.B. sinnvolle Freizeitgestaltung, gruppenbezogene Erholungsmaßnahmen, Lernformen der Selbst- und Mitbestimmung), noch mit Angeboten der eher familienbezogenen Erziehungshilfen (die jeweilige Hilfe unterstützt, ergänzt oder ersetzt die reduzierten Erziehungsmöglichkeiten der Familie). Deshalb gibt es ja auch die bislang anerkannten Schwerpunkte der Mädchenspezifischen Arbeit, der beson-

⁴ Münder u.a., a.a.O., § 13 Rz. 11.

⁵ Zu den Zielgruppen von Jugendsozialarbeit vgl. insbesondere Münder u.a. Frankfurter LPK-KJHG, § 13 Rz 12 ff.; Fischer in: Schellhorn, SGB VIII/KJHG, § 13 Rz 7 ff.

deren Schulsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit mit sonst unerreichbaren Jugendlichen und insbesondere der Jugendberufshilfe und des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens (SpJW).

Drei Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs.1 SGB VIII:

Soziale Benachteiligung, individuelle Beeinträchtigung, erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf

- Soziale Benachteiligungen: „eine, durch gesellschaftliche Mechanismen mittelbar oder unmittelbar bewirkte relative Zurücksetzung von Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen und Positionen“
- Individuelle Beeinträchtigungen: „persönliche Merkmale junger Menschen erschweren bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen“ (Nonninger in : Kunkel u.a. LPK-SGB VIII)
- Erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf: „Junge Menschen benötigen mehr als durchschnittliche Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration“ (Münder LPK-SGB VIII)

3.2 Rechtsfolgen

Hinsichtlich der Leistungserbringung blieb es bislang den öffentlichen Jugendhilfeträgern überlassen, die Leistungsgegenstände von § 13 SGB VIII auszulegen und zu definieren, wem mit welchen Problemen mit welchen Angeboten und Angebotszielen im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Hilfe zukommen soll. Rechtlich klar war an dieser Praxis, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote der Jugendsozialarbeit bereitzustellen und Leistungen zu erbringen haben, denn nach § 79 Abs. 1 SGB VIII sind die öffentlichen Träger aus ihrer Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zu Aktivitäten für die Erfüllung der Rechtsverpflichtung aus § 13 SGB VIII verpflichtet. Und rechtlich geklärt ist mittlerweile, dass junge Menschen auf Angebote nach Abs. 1 der Vorschrift einen subjektiven Rechtsanspruch haben, weil die Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII nicht allgemein junge Menschen anspricht (wie z.B. Jugendarbeit), sondern auf die soziale Benachteiligung oder die individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt und damit die Lebenslage junger Menschen im Blickwinkel der gesetzlichen Bestimmungen steht.⁶

4 Tatbestand und Rechtsfolgen des § 13 Abs.2 SGB VIII

Absatz 2 von § 13 SGB VIII befasst sich mit geeigneten sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten für junge Menschen (mit einem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf nach Abs.1), die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen. Solche Angebote können vom Jugendamt im Einzelfall bewilligt und finanziert werden, soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme

⁶ J. Münder/P. Schruth, Zur Rechtsqualität von § 13 Abs. 1 SGB VIII, in: Zentralblatt für Jugendrecht 4/2002, S. 125 ff.; vgl. auch Wiesner/Struck, SGB VIII Kommentar, 3.Auflage 2006, § 13 Rdnr.7

anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird. Schon immer waren diese besonderen Jugendhilfeleistungen von der „Linderung der psychosozialen Folgen längerdauernder Arbeitslosigkeit junger Menschen oder die flankierende pädagogische Betreuung während der Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und Berufstätigkeit“ geprägt.⁷ Das bedeutete aber auch, dass dann, wenn es (nur) um berufliche Qualifizierung und beschäftigungswirksame Angebote geht, vorrangig andere Sozialleistungsträger (Schule, Arbeitsverwaltung) zuständig sind. Seit den 80er Jahren ist die Jugendhilfe in einer besonderen Verantwortung⁸, für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (vgl. 3.1.3.) geeignete sozialpädagogische Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote infrastrukturell vorzuhalten und entsprechend dem festgestellten Hilfebedarf im Einzelfall anzubieten.

Danach ist es die Aufgabe der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit, sozialpädagogisch orientierte berufsbildende Maßnahmen (Berufsausbildung einschließlich Berufsvorbereitung) für diejenigen jungen Menschen (bis 27 Jahre) bereitzustellen, „die wegen erheblicher Störungen im Leistungs- und Sozialverhalten in sonstigen Berufsausbildungsmaßnahmen nicht gefördert werden können“.⁹

5 Tatbestand und Rechtsfolgen des § 13 Abs.3 SGB VIII

§ 13 SGB VIII prägt mit dem Abs. 1 als Eingangsnorm den Sinn und Zweck der gesamten Vorschrift. Die folgenden Absätze des § 13 SGB VIII spezialisieren oder erweitern den Anwendungsbereich der in Abs. 1 zunächst allgemein eingegrenzten Zielgruppe junger Menschen, die wegen ihrer sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung einen erhöhten Unterstützungsbedarf an sozialpädagogischen Hilfen haben. Greift der Abs. 2 mit den benannten Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten einen Teilbereich der Jugendsozialarbeit auf und spezialisiert für „diese“ jungen Menschen (gemeint ist: nach Abs. 1) die Hilfebedarfsförderung, so geht der Abs. 3 von „den“ jungen Menschen als Zielgruppe der Norm aus und macht somit nicht nur jungen Menschen mit Hilfebedarfen nach Abs. 1 Angebote des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens. Im Unterschied also zur Sollbestimmung des § 13 Abs. 1 SGB VIII ist die Zielgruppe für das Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit wesentlich weiter gefasst und damit stellt es ein mögliches Angebot zur Unterstützung für alle jungen Menschen dar, denen aus unterschiedlichen Gründen eine sozialpädagogisch begleitete Unterkunft während der beruflichen und schulischen Ausbildung bzw. der Eingliederung ins Arbeitsleben bei ihrer sozialen Integration behilflich ist.

Darüber hinaus kann das SpJW auch eine im Einzelfall geeignete und notwendige Erziehungshilfe sein. Das bedeutet nicht zugleich, dass dieses Hilfeangebot selbst per se erzieherisch ausgerichtet oder vordringlich im erzieherischen Hilfecontext anzusiedeln wäre.

5.1 Tatbestand des § 13 Abs. 3 SGB VIII

Der Absatz 3 von § 13 SGB VIII enthält im wesentlichen in seinem Satz 1 den zielgruppenbezogenen Tatbestand und die allgemeine Angebotsbeschreibung als Rechtsfolge, der Satz 2 erweitert die Rechtsfolge des Satzes 1 hinsichtlich des materiellen Sicherstellungsauftrags des öffentlichen Jugendhilfeträgers gegenüber den Leistungsberechtigten.

5.1.1 Gegenstand und Adressatenkreis

Der Tatbestand des § 13 Abs. 3 SGB VIII enthält mit den „jungen Menschen“ den Adressatenkreis und verknüpft diesen mit einer faktisch ausgeübten Aktivität, näm-

⁷ Wiesner/Struck, SGB VIII § 13 Rdnr. 31

⁸ So die Feststellungen der Jugendministerkonferenzen 1984 und 1986

⁹ Wiesner/Struck, SGB VIII § 13 Rdnr.32

lich sich „während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen“ zu befinden oder allgemeiner: aktiv „bei der beruflichen Eingliederung“ zu sein. „Junge Menschen“ sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII solche Personen, die „noch nicht 27 Jahre alt“ sind.

Weitere Voraussetzung von § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist es, dass die Unterkunft während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erfolgt. Junge Menschen haben nach dieser Regelung zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Zum einen kann ein solches Jugendwohnangebot nur während einer gerade begonnenen oder laufenden berufsintegrativen Aktivität erfolgen; zum anderen muss mit der angebotenen Unterkunft immer eine sozialpädagogische Begleitung verbunden sein. Die Angebote sind daher zeitlich auf die Dauer der beruflichen oder schulischen Ausbildung befristet, an die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme oder wenigstens einer kontinuierlich ausgeübten beruflichen Aktivität des untergebrachten jungen Menschen gebunden.

Damit richtet sich der Tatbestand des § 13 Abs. 3 SGB VIII an alle jungen Menschen, männliche und weibliche Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren, die für einen bestimmten Zeitraum an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen oder sich wenigstens aktiv mit den ihnen gestellten Anforderungen einer beruflichen Eingliederung auseinandersetzen. Die insoweit offensichtlich „erweiterte Zielgruppe“ des § 13 Abs. 3 SGB VIII hat der Gesetzgeber auch mit dem Einschub „oder bei der beruflichen Eingliederung“ deutlich gemacht.¹⁰ „Abgesehen von Schulbesuch, Lehre und Berufseinstieg als Anlass für die Unterbringung, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Jugendhilfeleistung nicht spezifiziert.“¹¹ Die Zielgruppe des Abs. 3 ist insofern gegenüber § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII erweitert.¹²

5.1.2 Differenzierung nach Fallgruppen

Um den weiten Rahmen der Zielgruppen des § 13 Abs. 3 SGB VIII indizieren zu können, ist es für die Umsetzungspraxis sinnvoll, dem Gesetz entsprechende Fallgruppen zu bilden. Diese Übersetzung in Fallgruppen bedeutet, dass bei solchen jungen Menschen die Tatbestandsvoraussetzungen von Abs. 3 des § 13 SGB VIII regelmäßig gegeben sind.

Solche Fallgruppen betreffen diejenigen jungen Menschen, die Anspruch auf SpJW haben können

- a) wegen ihrer sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung (z.B. längerfristig ohne Arbeit und/oder ohne Wohnung bzw. soziale Benachteiligung wegen ungleicher Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt, wegen eines spezifischen Integrationshilfebedarfs als MigrantInnen) und dem daraus resultierenden erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf (Fallgruppe: Erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf nach § 13 Abs. 1 SGB VIII),
- b) wegen ihrer Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, ihres Beginns einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, ih-

¹⁰ vgl. BT-Drs. 11/5948, S. 127

¹¹ Nonninger in Kunkel LPK-SGB VIII, § 13 Rz. 26

¹² Die andere Auffassung von Kaufmann in Wiesner u.a. SGB VIII, § 13 Rn.16, bei Abs. 3 handele es sich um die gleiche Zielgruppe wie in Abs. 1 und 2, ist nicht überzeugend, weil der Gesetzgeber dies so nicht zum Ausdruck gebracht hat.

rer Aufnahme eines sozialpädagogisch orientierten Beschäftigungsangebotes (Fallgruppe: Stationäre Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII),

- c) wegen der Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Mobilität, z.B. Aufnahme eines Arbeitsplatzes fernab von zu Hause (Fallgruppe: Arbeitsmarktbenachteiligte junge Menschen nach dem SGB III),
- d) wegen schwieriger familiärer und persönlicher Lebenslagen, z.B. befristete alternative Wohnmöglichkeit zum Elternhaus (Fallgruppe: Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 3, 13 Abs. 3 SGB VIII),
- e) wegen ihres Verselbständigungsbedarfs als junge Volljährige (Fallgruppe: Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII).

Die Zuordnung zu den Fallgruppen entscheidet auch darüber, ob und gegebenenfalls wer Anspruch auf SpJW hat: Soweit im Einzelfall die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, begründet die Fallgruppe d (SpJW als Teil der Erziehungshilfe) einen unbedingten Rechtsanspruch des/der Personensorgeberechtigten, die Fallgruppen a (§ 13 Abs. 1 SGB VIII) und e (§ 41 SGB VIII) begründen als Soll-Normen einen Regelrechtsanspruch des jungen Menschen, die übrigen die Kann-Leistung des § 13 Abs. 3 SGB VIII.

Zugleich zeigen die verschiedenen Fallgruppen, dass sowohl die diagnostische Abgrenzung der Fallgruppen zueinander als auch die Abgrenzung zu den Erziehungshilfen schwierig sein kann. Die Abgrenzung der Fallgruppen zueinander berührt die gestellte Rechtsfrage, welche Kriterien entscheiden, ob junge Menschen Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in Anspruch nehmen oder ob sie auf privates Wohnen (ohne sozialpädagogische Begleitung) verwiesen werden können. Diese Frage beantwortet sich mit der Hilfebedarfsfeststellung entsprechend den genannten Fallgruppen. Je genauer der Hilfebedarf im Einzelfall diesen Fallgruppen zugeordnet werden kann, desto zwingender entsteht ein individueller Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung bezüglich der Leistungsberechtigung auf ein Angebot nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. Es liegt nahe, dass auch hier - insbesondere bei Vermutungen eines Hilfebedarfs nach § 13 Abs. 1 SGB VIII - die analoge Anwendung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII fachlich-diagnostisch angezeigt ist.

Schwierig ist insbesondere die Abgrenzung der Tatbestandsfeststellung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII zu den Erziehungshilfen einschließlich der besonderen Verselbständigungshilfe nach § 41 SGB VIII für junge Volljährige. Grundsätzlich ist Ausgangspunkt einer fachlichen Abgrenzung dieser Jugendhilfeleistungen, dass Jugendsozialarbeit nicht ein Erziehungsdefizit zum Gegenstand hat.¹³ Auch deshalb steht bei § 13 Abs. 3 SGB VIII die berufsbedingte Unterbringung im Vordergrund. Anders als beim Rechtsfolgenverweis des § 27 Abs. 3 SGB VIII und betreuten Wohnen nach § 34 SGB VIII geht es hier „überwiegend um eine nach der Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahmen zeitlich befristete, meist kurz- oder mittelfristige Inanspruchnahme von Wohnangeboten mit sozialpädagogischer Begleitung.“¹⁴ Wird gleichwohl ein erzieherischer Bedarf minderjähriger Personen im konkreten Einzelfall bejaht, so steht ein erzieherischer Bedarf im Vordergrund und besteht ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten auf Erziehungshilfe nach den §§ 27 ff. SGB VIII, der nach § 27 Abs. 3 SGB VIII sozialpädagogisch begleitete Ausbildung und Beschäftigung junger Menschen und somit auch SpJW einschließt. Bedarf an Erziehungshilfe und Bedarf an sozialpädagogisch begleitetem Jugendwohnen schließen

¹³ R. Proksch, § 13 SGB VIII - Zentrale rechtliche Grundlage für Jugendsozialarbeit, in: P. Fülbier/ R. Münchmeier (Hrsg.), Handbuch Jugendsozialarbeit, 2 Bände, Münster 2001

¹⁴ J. Münder u. a., FK-SGB VIII, Rz. 26

sich in einer Person eines jungen Menschen nicht aus, die Differenz ist nur maßgeblich dafür, wer Inhaber des Leistungsanspruchs ist, dass die Durchführung des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII vorgeschrieben ist und ein unbedingter individueller Rechtsanspruch auf die geeignete und notwendige Hilfe besteht.

5.1.3 § 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB VIII

Wird das Angebot der SpJW im Einzelfall als Erziehungshilfe durchgeführt, ist aus rechtlicher Sicht nicht der junge Mensch Adressat der Hilfe, sondern dessen Eltern(-teil) bzw. Personensorgeberechtigter – sie sind die Leistungsberechtigten nach den §§ 27 ff. SGB VIII, sie haben - soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen - einen unbedingten Rechtsanspruch auf SpJW (für ihr Kind). Hier geht es nicht wie beim SpJW im Rahmen des § 13 SGB VIII um gesellschaftliche (soziale) Integration junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind; hier geht es um sozialpädagogische Hilfen zur Überwindung eines Erziehungsdefizits oder positiv gewendet: Hilfen zur Erziehung intendieren die Unterstützung der Personensorgeberechtigten wegen eines erzieherischen Hilfebedarfs.¹⁵ In der Beschreibung der Fallgruppe (siehe 5.1.2.) ist deshalb von schwierigen familiären und persönlichen Lebenslagen und beispielhaft von einer befristeten alternativen Wohnmöglichkeit zum Elternhaus die Rede.

Zwar ist dieses Angebot des SpJW als erzieherische Hilfe eingebunden und reduziert auf die rechtlichen Voraussetzungen der §§ 27 ff. SGB VIII, es ist aber im übrigen eine offene sozialpädagogische Hilfe. Das bedeutet, dass die Ausgestaltung der sozialpädagogischen Begleitung des Wohnens mit dem jungen Menschen zu besprechen und an seinen Bedürfnissen und Problemen auszurichten ist.

5.1.4 § 41 i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB VIII

Sich gegenwärtig verstärkt mit dem § 41 SGB VIII zu befassen, ist aus mehreren Gründen fachlich und jugendhilfepolitisch angezeigt: Leider immer häufiger ist die skandalöse Praxis der Jugendämter zu beobachten, sich ihrer Leistungsverpflichtungen gegenüber jungen Volljährigen zu entziehen, bzw. junge Volljährige in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) bzw. Sozialhilfe (SGB XII) abzuschieben. Nach wie vor ist der Leistungsbereich des § 41 SGB VIII in der Rechtsqualität eine Soll-Norm und das bedeutet im Regelfall eine Muss-Norm, einen unbedingten individuellen Rechtsanspruch, soweit nicht im Einzelfall eine Ausnahme von der Regel gegeben ist.

5.2 Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 SGB VIII

Die Vermittlung in geeigneten Wohnraum, Art und Umfang des Wohnungsangebotes, die Intensität und Notwendigkeit der sozialpädagogischen Begleitung sowie die Versorgung und Verpflegung richten sich grundsätzlich nach den Bedarfslagen und den individuellen Anforderungen der jungen Menschen. Sind im Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 SGB VIII festgestellt¹⁶, so ist als individuelle Leistungsberechtigung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger sicherzustellen:

ein dem individuell festgestellten Hilfebedarf adäquates sozialpädagogisch begleitetes Wohnangebot als Kann-Leistung,
als weitere Folge dieses Angebotes und Annexleistung die Soll-Leistung des „notwendigen Unterhaltes“ sowie
gegebenenfalls Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

¹⁵ vgl. Wiesner/Struck, § 27 Rdnr.35

¹⁶ Hier dürfte in den genannten Fallgruppen, in denen individuell der vermutete Hilfebedarf Feststellungen nach § 13 SGB VIII nahe legt, empfehlenswert sein, die Verfahren der Hilfebedarfsfeststellung nach § 36 SGB VIII weitgehend analog anzuwenden. Für sozialpädagogisches Jugendwohnen als Teil der Erziehungshilfen gilt das ohnehin.

6 Keine Leistungskonkurrenz des § 13 SGB VIII zum SGB II

Immer dann, wenn nach § 27 SGB VIII das Wohl eines Jugendlichen familiär nicht gewährleistet ist bzw. die Verselbständigung eines jungen Volljährigen im Vordergrund steht und diesbezüglich ein erhöhter Unterstützungsbedarf sozialpädagogische Hilfe nach § 13 SGB VIII erforderlich macht, haben die aktiven Eingliederungsleistungen und die Mitwirkungspflichten dieser jungen Menschen nach dem SGB II gegenüber der vorrangigen Jugendhilfe zurückzutreten. Gleiches gilt für Angebote der Jugendsozialarbeit, soweit im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 35a SGB VIII begründet sind. In diesen letztgenannten Fällen müsste unabhängig von der Frage der im Einzelfall geeigneten Jugendhilfeleistung die materielle Grundversicherung des SGB II gewährt werden, soweit diese jungen Menschen das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind.

In aller Regel erfolgt der Einstieg junger Menschen in eine Jugendhilfeförderung der beruflichen Integration als Beratung, sei es in ausgewiesenen Jugendberatungsstellen bzw. direkt beim Jugendamt oder integrativ in den jeweiligen Arbeitsfeldern (z.B. Jugendarbeitseinrichtungen, Suchthilfeprojekte, Schulsozialarbeit etc.). Auf Beratung hat jeder nach § 14 SGB I einen Anspruch. Dieser Anspruch richtet sich an die Sozialleistungsträger des SGB II wie des SGB VIII. Insoweit stellt § 14 SGB I klar, dass es in Fragen der sozialrechtlichen Beratung zwischen den Sozialleistungsträgern keinen Nachrang geben kann. Gleiches gilt für Beratungsangebote nach § 13 SGB VIII, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs.2 SGB VIII. Da es auf Jugendhilfeleistungen nicht wie im SGB II eine Verpflichtung zur Antragstellung gibt, muss es einen offenen Zugang der Beratung für junge Menschen geben, der es möglich macht, den jeweiligen Hilfebedarf im Einzelfall festzustellen; erst recht gilt dies nach § 8 Abs.2 SGB VIII für Jugendliche in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung bzw. in Not- und Konfliktlagen nach Abs.3 dieser Vorschrift.

Dass es zukünftig für Jugendliche und junge erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Basis des SGB II einen persönlichen Ansprechpartner geben wird, ändert daran nichts. Hinsichtlich der Rechte junger Menschen auf Beratung in Fragen der Jugendhilfe ist deshalb von keinem kongruenten Leistungskatalog auszugehen.

Dieser Beratungsanspruch betrifft auch diejenigen jungen Menschen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt, weil erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, aber keinen Antrag auf SGB II - Leistungen stellen. Gemeint sind gerade solche jungen Menschen, die regelmäßig prekär und desintegriert leben (z.B. wohnungslos), oftmals mit Abwehr auf Anforderungen von Behörden und Bevormundungen jedweder Art reagieren und formale Anforderungen zur Bewilligung von existenzsichernden Geldleistungen ablehnen oder meiden. Unter dem formalen Gebot der Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB X) könnte man sagen, hier gelten vorrangig die gesetzlichen Regeln des SGB II und wer nicht mal zur Mitwirkung bei der Antragstellung bereit und willens ist, dem soll – nach der Workfare-Logik - auch nicht vorrangig Beratung der Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit zustehen.

Demgegenüber kennt der Beratungsanspruch junger Menschen in der Jugendhilfe grundsätzlich keine Vorleistungsverpflichtungen der Mitwirkung, weil die Förderung von Partizipation und niedrigem Zugang zu erforderlichen Hilfen gewährleistet sein soll. Deshalb ist Jugendhilfe auch für diejenigen jungen Menschen zuständig, die nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, aber keinen Antrag auf SGB II – Leistungen gestellt haben. Davon unabhängig ist, dass es Aufgabe der Jugendhilfe sein dürfte, für ein qualifiziertes Fallmanagement in den Jobcentern und der Beratung von jungen Menschen einzutreten und gegebenenfalls Kooperationsformen der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern des SGB II zu entwickeln.

Ferner besteht wegen fehlender Leistungsberechtigung nach dem SGB II eine (konkurrenzlose) Zuständigkeit nach § 13 SGB VIII für

- junge Menschen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen;
- junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die als Antragsteller nach dem SGB II erwerbsfähig, aber nicht hilfebedürftig sind, einen erhöhten Unterstützungsbedarf auf berufliche Eingliederungsförderung haben und deshalb sozialpädagogischer Hilfen bedürfen¹⁷;
- junge Menschen, für die (lediglich) sozialpädagogisch begleitetes Wohnen nach § 13 Abs.3 erforderlich ist und
- jungen nichtdeutschen Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig, wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen.

Die Folgerungen, die sich aus der (alleinigen) Zuständigkeit von § 13 SGB VIII in den vorgenannten Fallkonstellationen für die öffentlichen Träger der Jugendsozialarbeit ergeben, haben nichts mit der Leistungskonkurrenz zu § 3 SGB II zu tun, sondern zum einen mit den hergebrachten Problemen des Nachrangs nach § 13 Abs.2 SGB VIII bezogen auf mögliche Angebote nach dem SGB III und zum anderen mit dem jugendhilfe- bzw. haushaltspolitisch zugebilligten Status und der dementsprechenden Anerkennung der Rechtsqualität von § 13 SGB VIII.

7 Grundlagen und Strategien der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Der Gesetzgeber hat mit § 18 SGB II dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende¹⁸ und mit § 81 SGB VIII dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe¹⁹ eine Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Jugendhilfe ins Pflichtenheft geschrieben. Doch leichter gesagt als getan, denn gleichzeitig hat der Gesetzgeber zunächst im Kommunalen Optionsgesetz²⁰ und später im KICK²¹ eine Nachrangstellung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gegenüber der Grundsicherung für Arbeitsuchende

¹⁷ Die fehlende Hilfebedürftigkeit des jungen Menschen ist Folge eines sichergestellten bedarfsdeckenden Einkommens/Vermögens, unabhängig davon, ob der junge Mensch noch im Haushalt der Eltern/eines Elternteils lebt oder nicht.

¹⁸ § 18 Abs. 1 SGB II: „Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmisbrauch zu verhindern oder aufzudecken.“

¹⁹ § 81 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit ... den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, ... den Trägern anderer Sozialleistungen ... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

²⁰ Gesetz über die optionale Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, BGBl I Nr. 41 vom 05.08.2004

²¹ Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, BGBl I Nr. 57 vom 13.09.2005

(SGB II) geschaffen²². Da es sich aber bekanntlich „auf gleicher Augenhöhe“ am besten zusammen arbeitet, ist eine Klärung der „Geschäftsgrundlage“ erforderlich, auf deren Basis die Partner Jugendhilfe und Jobcenter (die unterschiedlicher nicht sein könnten) kooperieren können und sollen.

Zwar haben die Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe²³ sowie der Deutsche Verein²⁴ in entsprechenden Empfehlungen beschrieben, welche Instrumente einer Zusammenarbeit auf Struktur- und Fallebene denkbar sind, doch bleiben das rechtliche Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Jobcenter und die entsprechenden Zuständigkeiten ungeklärt.

7.1 Zur Logik des SGB II

Zunächst zur rechtlichen Logik, innerhalb der der SGB II-Träger agiert: Junge Menschen, die unter 25 Jahre alt und nach dem SGB II erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Arbeitslosengeld II (ALG II) in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2 SGB II), ihnen ist ein „persönlicher Ansprechpartner“ zur Verfügung zu stellen (§ 14 SGB II), mit ihnen ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (§ 15 SGB II) und es sind ihnen nach Bedarf spezifische SGB III-Leistungen, oder weitere Leistungen wie z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung zu gewähren (§ 16 SGB II).

Diese Leistungen sind nach § 10 Abs. 3 SGB VIII²⁵ vorrangig gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe. Dies soll sicherstellen, dass junge Menschen nicht aus dem SGB II-System in die Jugendhilfe ausweichen können.

Betrachten wir nun die Systematik der Jugendhilfe: Liegen bei jungen Menschen unter 27 Jahren ein oder mehrere Merkmale sozialer Benachteiligung²⁶ oder individueller Beeinträchtigung²⁷ vor und ergibt sich daraus im Einzelfall ein erhöhter sozi-

²² § 10 Abs. 2 SGB VIII (alte Fassung): „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“ (durch das Kommunale Optionsgesetz geänderte Fassung ab 01.01.2005)

²³ Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit: Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (AR-GE), Berlin / Nürnberg, September 2005

²⁴ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: SGB II und Jugendsozialarbeit, Berlin, September 2005

²⁵ § 10 Abs. 3 SGB VIII (neue Fassung): „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“ (durch das KICK geänderte Fassung ab 01.10.2005)

²⁶ Soziale Benachteiligung liegt immer dann vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist. In der Regel sind dies Haupt- und Sonderschüler ohne Schulabschluss, Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres, Abbrecher(innen) von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung sowie schulischer und beruflicher Bildungsgänge, Langzeitarbeitslose, junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit misslungener familiärer Sozialisation oder Sozialisationsdefiziten, mit Migrationshintergrund und Sprachproblemen (auch wenn ihre schulische Qualifikation höher als der Hauptschulabschluss liegt) sowie durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligte Mädchen und junge Frauen. (Münder, Johannes u.a., FK-SGB VIII, § 13 Rz 5, 2003)

²⁷ Individuelle Beeinträchtigungen sind bei jungen Menschen in erschwerten Lebenslagen gegeben, deren Entwicklung aufgrund von psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Problemen, Behinderungen oder Störungen individueller Art gefährdet und deren Erziehung und (Aus)bildung deshalb beeinträchtigt ist. Hierzu gehören beispielsweise Abhängig-

alpädagogischer Unterstützungsbedarf, so sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration der jungen Menschen fördern (§ 13 Abs. 1 SGB VIII).

Gemäß dem Vorrang der § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II gegenüber dem SGB VIII müsste eine Formel für das rechtliche Verhältnis zwischen SGB II und SGB VIII nun lauten:

„Vermittlung (in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit) hat Vorrang vor sozialpädagogischen Hilfen“.

Die entsprechende Klientel wäre damit der Jugendhilfe und somit auch einer Kooperation von Jugendhilfe und Jobcenter entzogen.

7.2 Zur Logik des SGB VIII

Die Formel läuft jedoch fehl, da die in § 10 Abs. 3 SGB VIII normierte Vorrangigkeit spezifischer Eingliederungsleistungen des SGB II eben nicht meint, dass nun für alle (jungen) Empfänger von Arbeitslosengeld II sozialpädagogische Leistungen der Jugendhilfe nachrangig oder obsolet sind. Es handelt sich bei § 10 Abs. 3 SGB VIII vielmehr um eine Kollisionsnorm, die das Auftreten von Leistungskonkurrenzen regelt, also den Fall, dass identische Leistungen sowohl vom SGB II-, als auch vom SGB VIII-Träger im Einzelfall beansprucht werden können. Nur bei identischem Sinn und Zweck der konkurrierenden Leistungen ist der SGB II-Träger vorrangig zuständig. In allen anderen Fällen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe grundsätzlich zur Leistung verpflichtet (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Nur wenn es also „um Leistungen nach § 3 Abs. 2, §§ 14 bis 16 geht, die identisch sind mit Leistungen des SGB VIII, haben die Leistungen des SGB II Vorrang“.²⁸ Eine solche Identität liegt jedoch in Bezug auf die sozialpädagogischen Leistungen der Jugendhilfe regelmäßig nicht vor. „Sofern im Vordergrund der Leistungen (z. B. bei der Jugendsozialarbeit - § 13 SGB VIII) der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht, handelt es sich um ein aliud zu den Leistungen des SGB II, so dass derartige Leistungen aufgrund des spezifischen Profils vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind“.²⁹ Die Tatsache, dass Angebote der Jugendberufshilfe, beispielsweise in Form von Jugendwerkstätten, oftmals Ausbildungs- und Beschäftigungskomponenten enthalten, ändert daran nichts. „Sofern es sich um spezifische sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII handelt, die neben den sozialpädagogischen Leistungen auch Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen beinhalten, im Kern aber entsprechende sozialpädagogische Leistungen darstellen, sind die Leistungen des SGB VIII vorrangig.“³⁰

Die neue Formel lautet also:

„Sozialpädagogische Hilfen haben Vorrang vor Vermittlung (in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit).“

keit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen, -störungen und -schwächen sowie wirtschaftliche Benachteiligung. (Münder, Johannes 2003, a.a.O., § 13 Rz 6)

²⁸ Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2006 (mit Verweis auf das Verhältnis Jugendhilfe – Sozialhilfe BVerwG 23.09.1999 – 5 C 26.98 – E 109, 325 ff.; VGH BY 24.04.2001 – 12 CE 00.1337 – FEVS 52, 471 ff.)

²⁹ Johannes Münder, 2006, a.a.O.

³⁰ Johannes Münder, 2006, a.a.O.

7.3 Zur Logik der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Rechtsdogmatisch ist mit der vorgenannten Formel das Verhältnis von SGB II und SGB VIII wieder gerade gerückt.³¹ So notwendig diese Klarstellung auch ist, für eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter ist sie wenig hilfreich. Im Ergebnis wäre die entsprechende Klientel dem SGB II entzogen, eine Kooperation nicht erforderlich.

Es muss also darum gehen, dass Jugendhilfe und Jobcenter ihren jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen auf gleicher Augenhöhe nachkommen können und sich dabei möglichst sinnvoll ergänzen, in dem trotz der grundsätzlich verschiedenen Handlungslogiken von SGB II und SGB VIII, Schwächen in dem einen System durch Stärken des anderen Systems ausgeglichen werden können.

Die Schwäche des SGB II besteht (aus Sicht der Jugendhilfe) darin, dass die Angebote (und Sanktionen) des SGB II ausschließlich arbeits- und lohnzentriert sind. Diesen Schwächen stellt das SGB VIII das Recht auf Förderung der Entwicklung der jungen Menschen und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) gegenüber. Die Schwäche der Jugendhilfe besteht (aus der Sicht des Gesetzgebers) darin, dass hier die Logik des „Forderns und Förderns“ nicht durchsetzbar ist. Das SGB II stellt dieser Schwäche entsprechende Sanktionsmechanismen gegenüber.

Die Differenzen zwischen den Handlungslogiken des SGB II und des SGB VIII werden exemplarisch bei der Betrachtung des § 16 Abs. 2 SGB II und insbesondere bei der hier allgemein als Eingliederungsleistung definierten „psychosozialen Betreuung“ (Nr.3) in Abgrenzung zur „sozialpädagogischen Begleitung“ des SGB VIII deutlich. Psychosoziale Betreuung als Instrument des SGB II ist stets lohnarbeitszentriert und muss bei erfolgreicher Vermittlung in Arbeit beendet werden. Psychosoziale Betreuung ist, insbesondere für die mit der Jugendsozialarbeit identischen Altersgruppe der 15 bis 25jährigen jungen Menschen, im Kontext von § 31 Abs. 5 SGB II sanktionsbelastet und ihr Erfolg wird ausschließlich an gelungener Eingliederung in Arbeit gemessen. „Sozialpädagogische Begleitung“ im SGB VIII ist dagegen darauf ausgerichtet, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Jugendhilfe kennt grundsätzlich keine Sanktionierung, sondern ein auf Leistungen der Unterstützung, Beratung, Betreuung bezogenes persönliches Wunsch- und Wahlrecht; ihr Erfolg wird am Förderungsziel der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) gemessen. Das „psychosoziale Förderungsverständnis des SGB II und das sozialpädagogische Hilfeverständnis des SGB VIII stehen sich also zunächst wie ‚Feuer und Wasser‘ gegenüber“, die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung sind also aufgefordert, Feuer und Wasser so zueinander zu bringen, dass aus dem entstehenden Dampf sinnvolle Energie und Synergie (zu Gunsten der betroffenen jungen Menschen) entsteht.

7.4 Die SGB II-Novelle und ihre Folgen

Die jüngste SGB II-Novelle verlangt förmlich in den sozialen Folgen für betroffene junge Volljährige nach Zusammenarbeit mit der Fachkompetenz der Jugendhilfe, auch wenn dies von der Novelle selbst so nicht intendiert und vorausgesehen wurde. Das am 17.2.2006 im Bundestag verabschiedete und vom Bundesrat bestätigte 1. SGB II - Änderungsgesetz hat für erwerbslose junger Menschen, die volljährig und noch nicht 25 Jahre alt sind, durch ein so genanntes Aus- und Umzugsverbot und die

³¹ Vgl. Peter Schruth und Thomas Pütz: Zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter, in: Jugend Beruf Gesellschaft. Heft 1 /2006, S. 56 ff.

erweiterte Unterhaltsverpflichtung der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern(teile) die Lebensbedingungen erheblich verschärft.³²

Sinn und Zweck dieser Novelle des SGB II ist vor allem die in der Vereinbarung der Großen Koalition vorgegebene Einsparquote in den Bundessteuermitteln für (nicht-kommunale) Leistungen des SGB II, die vorrangige familiäre Unterstützungsverpflichtung vor staatlichen Sozialleistungen sowie die Eindämmung des starken Zuwachses an Ein-Personen-Haushalten bei den Bedarfsgemeinschaften. Schon vom Sprachduktus muss erstaunen, wenn in der Koalitionsvereinbarung von „unter 25-Jährigen *Kindern*“ gesprochen wird³³, während das SGB VIII von „jungen Volljährigen“ (§ 41 SGB VIII), man könnte auch sagen (jungen) „Erwachsenen“ spricht. Aus Sicht der betroffenen jungen erwerbslosen Erwachsenen hat erst die hohe Jugendarbeitslosigkeit dazu geführt, dass eine Verselbständigung durch Ablösung und Auszug aus dem Haushalt der Eltern nur mit der Gewährleistung von Sozialleistungen des SGB II (früher BSHG) finanzierbar war und ist. Diese Kosten der Verselbständigung will der Sozialgesetzgeber nun nicht mehr tragen, indem er diese den Eltern dieser jungen Menschen aufbürdet. Nach dem SGB II beinhaltet der Begriff der Bedarfsgemeinschaft im Kontext der Hilfebedürftigkeit (§§ 7, 9 SGB II), dass Eltern mit ihrem Einkommen und Vermögen voll zum Unterhalt ihrer Kinder herangezogen werden. Die gesteigerte Unterhaltspflicht, die bisher nur gegenüber minderjährigen Kindern bzw. Kindern bis 21 Jahren in Schulausbildung galt, wird mit der SGB II-Novelle auf alle jungen Volljährigen bis zum 25. Geburtstag ausgedehnt. Nach dem Unterhaltsrecht des BGB ist geregelt, dass Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern in der Regel nur nicht-gesteigert unterhaltspflichtig sind, also nicht voll herangezogen werden können.³⁴ Das SGB II hat die nicht-gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern auf junge Volljährige unter 25 Jahren beschränkt, die sich noch in beruflicher Erstausbildung befinden (§ 1610 Abs. 2 BGB). Dieser rechtspolitische Fortschritt wird jetzt als angeblicher "Missbrauch" diskreditiert, um als Legitimation für vorgegebene Einsparquoten zu Lasten junger Volljähriger in die SGB II-Unterschiedsbedarfsgemeinschaften zu meist perspektivlosen Arbeitsgelegenheiten und den verschärften Sanktionsandrohungen – für diesen besonderen Personenkreis weitere besondere Unzumutbarkeiten und existenzielle Härten. Müssen junge Volljährige in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II wohnen bleiben, obwohl die Familie mit ihrer Verselbständigung – nicht nur aus persönlichen Gründen des jungen Volljährigen – kalkuliert hat, dann können sich Konfliktpotentiale verstärken, deren Bewältigung wesentlich zu den Aufgaben der Jugendhilfe zählen (vgl. §§ 13, 41 SGB VIII). Für die Jugendhilfe eröffnet sich deshalb – aus dem absehbaren Beratungs- und Unterstützungsbedarf junger erwerbsloser Volljähriger, die in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben - geradezu zwangsläufig ein zusätzliches und neues Feld der Kooperation mit den Jobcentern. Im Mittelpunkt werden hierbei die Ausnahmetatbestände für die Zustimmung zum Auszug dieser jun-

³² Nach § 22 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn 1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.“

³³ "Künftig sollen unverheiratete, unter 25-jährige Kinder grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden." (Koalitionsvertrag von CDU/SPD).

³⁴ vgl. Durchführungshinweise der BA für die Anwendung des SGB II Rz. 33.47

gen Volljährigen stehen: Was sind aber „schwerwiegende soziale Gründe“ im Einzelfall? Die fachliche Begründung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ist bei jungen Menschen, die sich in Konflikten um ihre Verselbständigung befinden, sozialpädagogisch geprägt und von der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall zu beurteilen. Die Stellungnahme der BAG Jugendsozialarbeit³⁵ trifft hierzu Vorgaben: Junge Erwachsene sollten einen eigenen Haushalt gründen können, wenn

- der junge Mensch in seinem angestrebten Beruf an einem anderen Wohnort bessere berufliche Chancen hat,
- es für die Entwicklung des jungen Menschen sinnvoll ist, sich von der Familie abzulösen, weil es seiner Verselbständigung dient oder wenn die Familiensituation die Weiterentwicklung des jungen Menschen hemmt,
- der junge Mensch durch sein soziales Wohnumfeld in seiner Entwicklung behindert wird,
- der junge Mensch selbst eine Partnerschaft eingehen oder eine Familie gründen möchte,
- der Verbleib im Elternhaus aus anderen Gründen für den jungen Menschen nicht zumutbar ist.

Diese Fragen nach sozialpädagogischer Fachlichkeit im Einzelfall zu beurteilen, setzt die Mitwirkung der Fachbehörde Jugendamt evident voraus. Offen bleibt bei dieser neuen Zusammenarbeit zweier Behörden, ob die Stellungnahme des Jugendamtes im Einzelfall vom zuständigen Sachbearbeiter des Jobcenters akzeptiert wird. Und für den Fall, dass die Stellungnahme nicht akzeptiert werden sollte, ob dann nicht der junge Mensch wegen der jugendhilferechtlichen Stellungnahme eine Verselbständigungshilfe durch das Jugendamt zu Recht verlangen könnte (insbesondere: Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII). Die Entwicklung der Zusammenarbeit der Jobcenter und der Jugendhilfe und deren Folgen sind bislang noch völlig offen.

7.5 Zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit

Es ist festzustellen, dass die Jugendämter (mit ihren Allgemeinen Sozialen Diensten) für die Klientel der Jugendsozialarbeit keine primäre Anlaufstelle sind. Dies sind vielmehr die Arbeitsagenturen, die Jobcenter und – in begrenztem Umfang – die Angebote freier (und öffentlicher) Träger. Eine sinnvoll differenzierte Zuweisung von vermittlungsbezogenen SGB II- und sozialpädagogisch ausgerichteten SGB VIII-Leistungen könnte deshalb bereits am Zugangssystem scheitern. Der „Königsweg“ kann daher nur in einer geregelten Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe einerseits und Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen andererseits bestehen, wie es der Gesetzgeber für die SGB II-Leistungsträger in § 18 SGB II und für die Jugendhilfeträger in § 81 SGB VIII vorsieht und beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und der Deutsche Verein empfehlen. Als Instrumente der Kooperation und Abstimmung bieten sich auf struktureller Ebene die unter Federführung der SGB II-Träger durchzuführenden (nicht gesetzlich gefassten) Jugendkonferenzen sowie unter Federführung der Jugendhilfeträger die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an. Hierbei gilt es, mittels verbindlicher öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen die Zusammenarbeit der

³⁵ Stellungnahme der BAG Jugendsozialarbeit zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ (BT-Drucksache 16/99), in: Jugend Beruf Gesellschaft, Heft 1/2006, S. 80 ff.

beteiligten Leistungsträger an der Schnittstelle konkurrierender Leistungen zu regeln. Auf der Fallebene ist auf Seiten des Jobcenters die Einbeziehung der öffentlichen oder freien Jugendhilfeträger in die Beratungsarbeit sinnvoll, auf Seite der Jugendhilfe bieten sich Hilfeplangespräche analog § 36 SGB VIII unter Beteiligung der Fachkräfte des Jobcenters an. Hier kann gemeinsam entschieden werden, ob und ggf. welche Hilfen junge Menschen aus dem Leistungskatalog des SGB II bzw. des SGB VIII benötigen und wer das Fallmanagement und die Leistungserbringung übernimmt. Unverzichtbare Voraussetzung für eine Kooperation ist allerdings die finanzielle und fachliche Leistungsbereitschaft der Jugendhilfeträger, sofern jugendhilfespezifischer Förderbedarf vorliegt.

8 Good practice: Das Jugendberatungshaus Berlin Mitte

Abschließend sei ein good-practice-Projekt beschrieben, das die im vorliegenden Beitrag skizzierten Rechtsgrundlagen, Anregungen und Forderungen in Bezug auf eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter bereits sehr weitreichend umsetzt:

Im „Jugendberatungshaus compass.mitte“ werden Jugendliche und junge Erwachsene des Bezirks Mitte von Berlin betreut, die aufgrund sozialer, persönlicher und schulischer Voraussetzungen erhöhte Schwierigkeiten beim Übergang Schule, Ausbildung und Beruf haben und auf zusätzliche sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Ein zentrales Unterstützungsinstrument ist die „Aktivierende berufliche Orientierung“ (ABO) als niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung. Es richtet sich an junge Menschen, die auf herkömmliche Weise durch schulische Maßnahmen oder andere Angebote der Bundesagentur für Arbeit noch nicht bzw. nicht mehr erreicht werden können, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren.

Es handelt sich bei „compass.mitte“ also zunächst um ein „gewöhnliches“ Angebot der Jugendberufshilfe. Seit August 2005 allerdings wird das Beratungsteam durch Fallmanager(innen) der ARGE Berlin Mitte verstärkt, es wurde somit ein kombiniertes Angebot von Clearingstelle im Rahmen der Jugendhilfe sowie U25-Jobcenter geschaffen, in dem die Zukunftsbau GmbH, ein freier Träger der Jugendhilfe, das Jugendamt Berlin Mitte und die ARGE Berlin Mitte Hand in Hand und unter einem Dach arbeiten und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die entweder über das Jugendamt oder über das Jobcenter an compass.mitte verwiesen werden, durch drei Berater(innen) des freien Trägers, eine Mitarbeiterin des Jugendamtes sowie vier Fallmanager(innen) des Jobcenters betreut werden.

Auch bei dem zentralen Instrument der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter, der „Aktivierenden beruflichen Orientierung“ (ABO) mit derzeit 200 Plätzen handelt es sich zunächst um ein „gewöhnliches“ Angebot der Jugendberufshilfe, das mittels Profiling, Berufsorientierung, Bewerbungstraining, schulischer Bildung, betrieblicher Praktika, Gruppenangeboten, Einzelfallhilfen und Vermittlung auf die Ermittlung individueller Voraussetzungen für die berufliche Orientierung und Integration der Teilnehmer(innen) in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt, die Festlegung einer mittel- bis langfristigen Hilfe-, Qualifizierungs- und Berufswegeplanung sowie auf die Umsetzung und Begleitung erster Integrationsschritte zielt. Die kooperierenden Träger haben jedoch die Finanzierung dieser Maßnahme auf einer ungewöhnlichen Grundlage aufgebaut: Es handelt sich bei ABO um eine Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II – Entgeltvariante – i.V.m. Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII und § 11 AG KJHG für das Land Berlin, also um von Jobcenter und Jugendhilfe gemeinsam finanzierte „Euro-Jobs“.

Dass der Gesetzgeber mit § 16 Abs. 3 SGB II³⁶ etwas völlig anderes im Sinn hatte, als Jugendberufshilfeangebote im Rahmen der Jugendhilfe zu finanzieren, ist offensichtlich. Jedoch machen die kooperierenden Träger kreativ und im Sinne der jungen Menschen von der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II³⁷ Gebrauch, nach der die Agentur für Arbeit bei Hilfebedürftigen ohne Berufsabschluss, die nicht in eine Ausbildung vermittelt werden können, darauf hinwirken soll, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt. So übernimmt die ARGE Berlin Mitte die Sach- und Personalkosten für die Durchführung der Maßnahme sowie die Vergütung der Teilnehmer(innen), während das Bezirksamt Mitte von Berlin (Abteilung Jugend und Finanzen) die Kosten der Sozialpädagogischen Begleitung finanziert.

Um darzustellen, auf welchem hohen Niveau Jugendhilfe und Jobcenter auf Fallebene zusammen arbeiten, werden im Folgenden die komplexen abrechnungs- und verfahrenstechnischen Regelungen zusammenfassend skizziert:

Abrechnungstechnisch handelt es sich bei ABO um eine Maßnahme nach § 13 Abs. 2 SGB VIII unter Mitzeichnung der Fallmanager(innen) gemäß § 16 Abs. 3 SGB II. Die Prüfung auf Förderung erfolgt gemeinsam durch die Fallmanager(innen) und Berater(innen) der Jugendhilfe auf Basis einer gemeinsamen Stellungnahme zur Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme und einer Darstellung der Tatbestandsmerkmale sozialer Benachteiligung bzw. individueller Beeinträchtigung. Aufgrund der gemeinsamen Kostenträgerschaft kann auf eine Überprüfung der Vorrangigkeit von SGB II bzw. SGB VIII verzichtet werden. Die Bestätigung der Kostenübernahme erfolgt durch die Fallmanager(innen) und den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes per gemeinsamer Endzeichnung. Die Zuweisung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II erfolgt durch Bewilligungsbescheid der ARGE Berlin Mitte an die Zukunftsbau GmbH als Träger des Jugendberatungshauses, die Abrechnung gegenüber dem Maßnahmeträger erfolgt kalendermonatlich durch namentliche Rechnungslegung.

Verfahrenstechnisch ist zu unterscheiden, ob der Erstkontakt über die Jugendhilfe oder über das Jobcenter erfolgt. Im ersten Fall wird zunächst von den Fallmanager(inne)n per EDV geklärt, ob SGB II oder SGB III anzuwenden ist, da ABO nur für SGB II-Kunden zur Verfügung steht, die bereits im Leistungsbezug stehen. SGB III-Kunden werden an das Kundenzentrum bzw. die Berufsberatung des Jobcenters sowie bei Bedarf an das Jugendamt verwiesen. Sind die Fallmanager(innen) aufgrund der Zugangsvoraussetzungen des SGB II zuständig, wird von den Jugendberater(inne)n nach Prüfung des Unterstützungsbedarfs unter Mitzeichnung der Fallmanager(innen) eine Stellungnahme in Bezug auf ABO für den ASD verfasst. Stimmt dieser der Maßnahme zu, wird dies von den Fallmanager(inne)n softwareseitig in

³⁶ § 16 Abs. 3 SGB II: „Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

³⁷ § 3 Abs. 2 SGB II: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“

CoArb (Computerunterstütztes Arbeitsvermittlungsprogramm) vermerkt, auf Seiten der Jugendhilfe wird das Hilfeplanverfahren eingesetzt und auf Seiten der Fallmanager(innen) die Eingliederungsvereinbarung geschlossen. Aus CoArb heraus wird ein Vermittlungsvorschlag generiert, der an den jungen Menschen und in Durchschrift an den durchführenden freien Träger der Jugendhilfe versandt wird. Der Maßnahmeträger meldet den Fallmanager(inne)n zurück, ob der Kunde (die Kundin) erschienen ist oder nicht. Im Verlauf der Maßnahme werden nun weitere Gespräche mit dem jungen Menschen durch die Fallmanager(innen) geführt und die weitere Verlaufs- und Entwicklungsplanung zur Information der Leistungsabteilung in CoArb dokumentiert. Parallel werden Gespräche mit dem jungen Menschen durch die Jugendberater(innen) geführt, um zu prüfen, ob weitere, andere oder intensivere Jugendhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Erfolgt der Erstkontakt über die Arbeitsvermittlung im Jobcenter, so wird dem jungen Menschen das Angebot gemacht, sich an das Jugendberatungshaus zu wenden. Es erfolgt ein entsprechender Eintrag in CoArb, jedoch wird kein Mitwirkungsschreiben erstellt. Die Fallmanager(innen) im Jugendberatungshaus vermerken in CoArb, wenn der junge Mensch das Angebot annimmt, es erfolgt in diesem Fall der Wechsel von der Arbeitsvermittlung zum Fallmanagement. Das weitere Verfahren läuft dann wie oben beschrieben. Verläuft ABO problematisch, informiert der Durchführungsträger das Jugendberatungshaus, das Fallmanagement erstellt zur Information der Arbeitsvermittlung des Jobcenters einen Eintrag in CoArb. Mit dem jungen Menschen werden Gespräche von Seiten des Fallmanagements und der Jugendhilfe geführt. Auch bei Maßnahmeabbruch verbleibt der junge Mensch in der Betreuung des Fallmanagers (der Fallmanagerin) des Jugendberatungshauses.

In einer Projektauswertung zu Beginn des Jahres 2006 benennen der Teamleiter des Jobcenters Berlin Mitte und die Verantwortliche des Jugendberatungshauses hilfreiche und hinderliche Faktoren: Als hilfreich werden u. a. die bereits vorhandenen Netzwerke des Jugendberatungshauses, die kurzen Wege und die guten, detaillierten und zeitsparenden Schnittstellenregelungen zwischen Jugendhilfe und Jobcenter benannt. Kritische Faktoren stellen u. a. das umfassende Prüfverfahren zweier Kostenträger, die zeitaufwändige Phase der Antragstellung auf ALG II bei jungen Volljährigen sowie der hohe Zeitaufwand für formale Klärungen (z. B. Schulpflicht, Arbeitserlaubnis) sowie die Einbindung weiterer Institutionen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung) dar. Als hinderlich wird darüber hinaus beschrieben, dass die Teilnahme an ABO für bildungsferne Elternhäuser als finanziell schwierig bewertet und entsprechend Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) der Vorzug gegeben wird. Schließlich ist festzustellen, dass ein großer Teil der jungen Menschen, die im Jugendberatungshaus Hilfe suchen, noch nicht einmal ABO-fähig sind.